

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN FÜR KLEINDARLEHEN



Fair für mich.
Fair für alle.

EZA Fairer Handel Kleindarlehen Emission 2026

Darlehensnehmerin:

EZA Fairer Handel GmbH, Wenger Straße 5, 5203 Köstendorf
Firmenbuchnummer: 69275 a

Vertragsgegenstand:

Die Emittentin bietet Anleger:innen die Möglichkeit, der Emittentin ein qualifiziert nachrangiges Darlehen zu gewähren.

Zeichnung und Volumen:

- Bei einer Investition von bis zu € 5.000,-- innerhalb von 12 Monaten (Emissionszeitraum 01.07.2026 bis 30.06.2027) können sie die Höhe Ihrer Einlage frei wählen.
 - Mindesteinlage: € 1.000,--
 - Maximaleinlage: € 5.000,--
- Gemäß den gesetzlichen Vorgaben des Alternativfinanzierungsgesetzes darf ein Betrag von mehr als € 5.000,-- entgegengenommen werden, wenn Sie als Anleger:in uns bei Vertragsabschluss in einer gesonderten schriftlichen Erklärung (Formblatt wird unsererseits zur Verfügung gestellt) Auskunft darüber erteilen, dass
 - der angelegte Betrag höchstens das Doppelte Ihres durchschnittlichen monatlichen Nettoeinkommens über zwölf Monate gerechnet nicht überschreitet; oder
 - der angelegte Betrag maximal zehn Prozent Ihres Finanzanlagevermögens entspricht

Der/die Darlehensgeber:in haftet für die inhaltliche Richtigkeit dieser Eigenerklärung und ist auf Verlangen der Darlehensnehmerin verpflichtet, einen entsprechenden Nachweis zu erbringen.

- Die Emittentin behält sich vor, unter Ausnahmefällen und im Rahmen ihres Ermessens, auch niedrigere Zeichnungsangebote zu akzeptieren. Eine Erhöhung dieses Betrages ist in 100-EUR-Schritten möglich. Die Emittentin ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, im Fall des Erreichens des Fundingsziels selbiges auch zu erhöhen. Ein Anspruch des/der Darlehensgeber:in hierauf besteht jedoch nicht. Generell hat der/die Darlehensgeber:in keinen Rechtsanspruch auf Annahme seines Angebots auf Abschluss eines Nachrangdarlehensvertrags.

Emissionszeitraum:

Der Emissionszeitraum läuft vom 01.07.2026 bis 30.06.2027

Die Emittentin ist berechtigt, den Emissionszeitraum einmalig um bis zu 12 Monate zu verlängern, sofern dies zur Erreichung der angestrebten Kapitalbeschaffung bis maximal zur Höchstangebotssumme sinnvoll erscheint.

Art der Vergütung:

- Zinsfreie Anlage – Verzinsung 0,00% p.a.
- Verzinsung des angelegten Betrags zu 2% p.a. und halbjährlichen Auszahlungen auf das im Darlehensvertrag bekanntgegebene Girokonto
- Verzinsung des angelegten Betrages zu 4% p.a. (ausschließlich für private Kund:innen): Vergütung durch Warengutscheine in Höhe der Zinsgutschrift. Das Zinsguthaben wird automatisch Ihrem Kundenkonto gutgeschrieben und kann unbefristet für Einkäufe im gesamten Sortiment der EZA Fairer Handel GmbH eingelöst werden. Eine Barauszahlung von Warengutscheinen ist ausgeschlossen.

Mindestlaufzeit/Kündigungsrechte:

- Die Mindestlaufzeit des Darlehens beträgt ein Jahr ab Vertragsbeginn. Als Vertragsbeginn gilt der Eingang des Darlehensbetrags auf dem Konto der Darlehensnehmerin.
- Nach Ablauf der Mindestlaufzeit haben beide Vertragsparteien die Möglichkeit, den Darlehensvertrag ohne Angabe von Gründen unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat jeweils zum 30. Juni und 31. Dezember eines jeden Jahres ordentlich zu kündigen. Das Recht einer jeden Partei, den Darlehensvertrag außerordentlich mit sofortiger Wirkung zu kündigen, wenn die andere Partei wesentliche Pflichten aus dem Darlehensvertrag verletzt, sodass der kündigenden Partei das Festhalten am Darlehensvertrag nicht mehr zumutbar ist, bleibt hiervon unberührt.
- Nach der Kündigung hat der/die Darlehensgeber:in Anspruch auf Rückzahlung des Darlehensbetrages samt den bis dahin noch nicht ausgezahlten Zinsen (wobei im Fall von unterjährigen Abschichtungen die Zinsen anteilig zustehen). Fixe Rückzahlungen gibt

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN FÜR KLEINDARLEHEN



Fair für mich.
Fair für alle.

EZA Fairer Handel Kleindarlehen Emission 2026

es nicht. Die Rückzahlung des Darlehensbetrages an den/die Darlehensgeber:in erfolgt nach Kündigung. Die Stichtage dazu sind der 30. Juni und der 31. Dezember. Die Auszahlung des Darlehensbetrags samt bis dahin noch nicht ausgezahlter Zinsen erfolgt vorbehaltlich der qualifizierten Nachrangigkeit innerhalb von drei Wochen nach dem jeweiligen Kündigungstichtag.

- Erfolgt keine Kündigung, verlängert sich das Darlehen auf unbestimmte Zeit.
- Ausschlaggebend für die Rechtzeitigkeit der Kündigung durch den/die Darlehensgeber:in ist das postalische Einlangen der Kündigung oder das Einlangen der Kündigung per E-Mail bei der Darlehensnehmerin.

Verzinsung:

- Die Verzinsung beginnt mit dem Eingang des Darlehensbetrages auf dem Konto der Darlehensnehmerin und erfolgt taggenau.
- Zinsberechnungstermine: Die Berechnung der Zinsen erfolgt halbjährlich jeweils zu den Stichtagen 30. Juni und 31. Dezember und wird je nach gewählter Vergütung an das bekanntgegebene Girokonto überwiesen bzw. Ihrem Kundenkonto gutgeschrieben.

Zinszahlungen:

- Bei der Auswahl zinsfreie Anlage: Sie stellen uns den Darlehensvertrag zinsfrei zur Verfügung. Sie erhalten keine Form von Vergütung.
- Bei der Auswahl der Vergütung Zinszahlung direkt an das bekanntgegebene Konto. Die Zinsen werden binnen drei Wochen nach den Zinsberechnungsterminen an das von Ihnen im Darlehensvertrag bekanntgegebene Konto überwiesen
- Bei der Auswahl der Vergütung durch Warengutscheine: Zinsen werden binnen drei Wochen nach Zinsberechnungstermin automatisch Ihrem Kundenkonto gutgeschrieben und kann unbefristet für Einkäufe im gesamten Sortiment der EZA Fairer Handel GmbH eingelöst werden. Eine Barauszahlung ist ausgeschlossen. Die Warengutscheine können in folgenden Standorten eingelöst werden:

EZA Fairer Handel GmbH
Shop in Weng
Wenger Straße 5
5203 Köstendorf

EZA Fairer Handel GmbH
Weltladen Wien
Lichtensteg 1
1010 Wien

Im Onlineshop: <https://shop.eza.at>

Vertragsabschluss:

Der Abschluss des Darlehensvertrags richtet sich nach dem jeweiligen Darlehensvertrag. Die Darlehensgewährung erfolgt erst mit Eingang des Darlehensbetrags auf dem Konto der Darlehensnehmerin. Die Emittentin ist nicht verpflichtet, Zeichnungsangebote anzunehmen.

Rechte der Anleger:innen:

- Anleger:innen erhalten einmal jährlich den Geschäftsbericht zum abgelaufenen Geschäftsjahr (Bilanzstichtag 30.06.) mit den wirtschaftlichen Daten sowie Informationen zu laufenden Projekten. Die Geschäftsberichte der abgeschlossenen Geschäftsjahre finden Sie unter <https://www.eza.at/eza-geschaeftsberichte>
- Gesetzliche Informationspflichten des Alternativfinanzierungsgesetzes: Das Informationsblatt mit der gesetzlichen Information zur Emission bekommen Sie vor Unterfertigung des Darlehensvertrages direkt von uns auf einem dauerhaften Datenträger (Papier oder per Mail) zur Verfügung gestellt. Unseren Publikationspflichten nachkommend, finden Sie das Informationsblatt gem. AltFG auf unserer Homepage frei zugänglich unter <https://www.eza.at/kleindarlehen26>

Risikohinweise/qualifizierte Nachrangklausel:

Bei diesem Darlehen handelt es sich um ein „qualifiziert nachrangiges Darlehen“. Wir sind vom Gesetzgeber verpflichtet und informieren Sie im eigenen Interesse aufgrund unseres Selbstverständnisses von Fairness und Transparenz, Sie auf das Risiko eines solchen nachrangigen Darlehens hinzuweisen:

Für Sie als Darlehensgeber:in bedeutet dies:

- Die Ansprüche der Darlehensgeber:innen aus diesem Darlehen treten im Rang hinter sämtlichen gegenwärtigen und zukünftigen Forderungen aller anderen Gläubiger der Darlehensnehmerin zurück, soweit die anderen Gläubiger:innen nicht ebenfalls eine Nachrangvereinbarung geschlossen haben (qualifizierter Rangrücktritt). Hinsichtlich anderer ebenfalls im Rang zurückgetretener Gläubiger:innen besteht Gleichrangigkeit.

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN FÜR KLEINDARLEHEN



EZA Fairer Handel Kleindarlehen Emission 2026

Fair für mich.
Fair für alle.

- Zahlungen auf das Darlehen (insbesondere Rückzahlung und Zinsen) können von den Darlehensgeber:innen nur dann gefordert werden, soweit dadurch kein Insolvenzgrund (Zahlungsunfähigkeit oder Überschuldung) der Darlehensnehmerin herbeigeführt wird und auch zu keiner drohenden Zahlungsunfähigkeit oder zur Überschuldung der Darlehensnehmerin führen würde.
- Der/die Darlehensgeberin hat zudem gemäß § 67 Abs 3 IO erklärt, dass er/sie Befriedigung seiner/ihrer Forderungen aus diesem Vertrag erst nach Beseitigung eines negativen Eigenkapitals (§ 225 Abs 1 Unternehmensgesetzbuch), oder im Fall der Liquidation nach Befriedigung aller Gläubiger:innen begehrt und dass aufgrund dieser Verbindlichkeiten kein Insolvenzverfahren eröffnet zu werden braucht.
- Im Fall der Insolvenz oder Liquidation der Darlehensnehmerin werden die Forderungen der Darlehensgeber:innen erst nach vollständiger Befriedigung aller nicht nachrangigen Gläubiger berücksichtigt. Die Nachrangforderungen sind jedoch im Falle der Liquidation oder Insolvenz der Darlehensnehmerin vor der Verteilung eines eventuellen Überschusses an die Gesellschafter:innen der Darlehensnehmerin zu erfüllen.
- Der Anspruch des/der Darlehensgebers:in auf Tilgung und Zinsen des Darlehens kann auch außerhalb eines Liquidations- und Insolvenzverfahren nur nachrangig, und zwar nach Befriedigung aller anderen nicht nachrangigen Gläubiger:innen aus einem etwaigen künftigen (i) Jahresabschluss, (ii) Liquidationsüberschuss oder (iii) aus sonstigem freiem Vermögen der Darlehensnehmerin beglichen werden, das nach Befriedigung aller übrigen, dem/der Darlehensgeber:in vorrangigen Gläubiger:innen verbleibt, geltend gemacht werden.
- Die Nachrangforderungen können auch nicht durch Aufrechnung erfüllt werden.

Der/die Darlehensgeber:in nimmt zur Kenntnis, dass weitere Darlehensgeber:innen der Darlehensnehmerin bis zum Ende der Zeichnungsfrist unter im Wesentlichen inhaltsgleichen Nachrangdarlehensverträgen ebenfalls qualifizierte Nachrangdarlehen zur Verfügung stellen. Die einzelnen Darlehensgeber:innen stehen zueinander in keinerlei Rechtsbeziehung und können sämtliche Ansprüche aufgrund dieses Vertrags selbstständig und un-

abhängig gegenüber der Darlehensnehmerin geltend machen.

Ihnen als Darlehensgeber:in entstehen aus diesem Darlehen keine zusätzlichen Verpflichtungen, die über das angelegte Kapital hinausgehen (insbesondere keine Nachschussverpflichtung in Falle einer drohenden Insolvenz).

Zum Zeitpunkt der Emission liegt kein negatives Eigenkapital der Darlehensnehmerin vor, ebenso wurde in den letzten drei Jahren kein Insolvenzverfahren eröffnet.

Übertragbarkeit:

Die Abtretung der Rechte und Forderungen aus dem Darlehensvertrag, sowie die Übertragung des Nachrangdarlehens durch den/die Darlehensgeber:in an eine/n Dritte:n, ist nur mit ausdrücklicher Zustimmung der Emittentin möglich.

Eine teilweise Abtretung von Ansprüchen aus dem Darlehensvertrag durch den/die Darlehensgeber:in ist ausgeschlossen. Die Emittentin ist nach erfolgter Abtretung verpflichtet, ausschließlich an den/die Abtretungsempfänger:in schuldbefreiend zu leisten.

Vertragsänderungen und sonstiges:

Änderungen und Ergänzungen zu Darlehensverträgen bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für die Aufhebung oder Änderung dieses Schriftformerfordernisses.

Im Fall von Widersprüchen zwischen diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen und dem individuell abgeschlossenen Darlehensvertrag gehen die Bestimmungen des Darlehensvertrags vor.

Anwendbares Recht und Gerichtsstand

Auf diese allgemeinen Geschäftsbedingungen kommt österreichisches Recht unter Ausschluss der Verweisungsnormen des internationalen Privatrechts sowie des UN-Kaufrechts zur Anwendung. Ist der/die Darlehensgeber:in Verbraucher:in iSd Konsumentenschutzgesetzes, so richtet sich das anwendbare materielle Recht nach den gesetzlichen Bestimmungen. Als Gerichtsstand wird der Sitz der Darlehensnehmerin vereinbart. Ist der/die Darlehensgeber:in Verbraucher:in iSd Konsumentenschutzgesetzes, gilt das zuständige Wohnsitzgericht als Gerichtsstand.